

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 74

TEIL I

Ausgabetag 4. November 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
28. 10. 1949	Verordnung über die Abgabe von Penicillin und Streptomycin 429	27. 10. 1949	Anordnung zur Änderung von Höchstpreisen für Nicht Eisen-Metalle 430
13. 10. 1949	Anordnung über die Genehmigung öffentlicher Versammlungen und Umzüge 429	28. 9. 1949	Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechanordnung über die Herstellung von Fernsprechan schlüssen 430
25. 10. 1949	Anordnung zur Übertragung der Entscheidung in Verkehrsstrafsachen für das Gebiet von Groß-Berlin auf das Amtsgericht Tiergarten 430		
			Einfuhr ausschuß
			Abänderung der JEIA-Anweisung Nr. 29 430

Verordnung

über die Abgabe von Penicillin und Streptomycin

Vom 26. Oktober 1949

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VOBl. 1947 S. 130) wird im Benehmen mit der Abteilung Wirtschaft bestimmt:

§ 1

- (1) Penicillin und seine Zubereitungen enthaltende Präparate dürfen als Heilmittel nur in Apotheken und nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene einmalige Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.
- (2) Zur Injektion bestimmtes Penicillin und seine Zubereitungen dürfen in Apotheken nur in Ampullen bis zu einem Einzelgehalt von 3000 Internationalen Einheiten abgegeben werden.
- (3) Streptomycin, seine Zubereitungen sowie verwandte antibiotische Mittel dürfen auch in Apotheken nicht abgegeben werden.

§ 2

Penicillin und seine Zubereitungen, deren Einzelgehalt an Penicillin mehr als 3000 Internationale Einheiten beträgt, Streptomycin und seine Zubereitungen sowie verwandte antibiotische Arzneimittel und die solche Zubereitungen enthaltenden Präparate werden nur durch die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin an die zur Behandlung mit Penicillin und Streptomycin zugelassenen Krankenanstalten oder an andere zu bestimmende Stellen auf Grund eines Freigabebescheines abgegeben.

§ 3

Zur Injektion bestimmtes Penicillin und seine Zubereitungen müssen bei einer Höchsttemperatur von 10° C, Streptomycin bei einer Höchsttemperatur von 18° C, ordnungsgemäß gelagert werden. Penicillin-Salbe und -Puder müssen außerdem frostfrei gelagert werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Anordnung

über die Genehmigung öffentlicher Versammlungen und Umzüge

Auf Grund der in Ziffer 4 der Anordnung der Alliierten Kommandantur — BK/O (49) 171 — vom 8. August 1949 (VOBl. I S. 267) betr. öffentliche Versammlungen erteilten Ermächtigung ordnet der Magistrat folgendes an:

1. Das nach der Anordnung der Alliierten Kommandantur — BK/O (46) 325 — vom 10. August 1946 (VOBl. S. 294) den Militärregierungen zustehende Recht auf Genehmigung öffentlicher Versammlungen und Umzüge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vom Magistrat ausgeübt.
2. Die Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen und zur Veranstaltung öffentlicher Umzüge ist vom Veranstalter mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Versammlung oder des Umzuges einzuholen. Entsprechende Anträge sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 6 der BK/O (46) 325 (VOBl. S. 294) an das Bezirksamt zu richten, in dessen Bereich die Versammlung stattfindet oder der Umzug beginnt.
3. Die Erlaubnis wird nach Anhörung des Polizeipräsidenten erteilt, sofern nicht die Abhaltung der Versammlung oder die Veranstaltung des Umzuges gegen die Gesetze verstoßen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Will das Bezirksamt von der Stellungnahme des Polizeipräsidenten abweichen, so hat es die Entscheidung des Magistrats herbeizuführen. Diese ist endgültig.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

4. Vor Erteilung der Erlaubnis darf keine öffentliche Versammlung und kein öffentlicher Umzug abgehalten werden.
5. Die in Ziffer 5 der BK/O (46) 325 (VOBl. S. 294) vorgeschriebenen Mitteilungen sind an das zuständige Bezirksamt zu richten.
6. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung

zur Übertragung der Entscheidung in Verkehrsstrafsachen

Auf Grund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird für das Gebiet von Groß-Berlin auf das Amtsgericht Tiergarten Entscheidung in Verkehrsstrafsachen, soweit sie betreffen:

1. Tötung, Körperverletzung, Transportgefährdung, Sachbeschädigung im Straßen- und Eisenbahnverkehr;
2. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und die Straßenverkehrs Vorschriften

mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für das Gebiet von Groß-Berlin dem Amtsgericht Tiergarten übertragen.

Diese Anordnung bezieht sich auch auf die anhängigen Sachen, soweit nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist.

Berlin, den 25. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Rechtswesen
Dr. Kielinger

Anordnung

zur Änderung von Höchstpreisen für Nicht Eisen-Metalle

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung über Höchstpreise für Nicht Eisen-Metalle vom 29. Juli 1949 (VOBl. I S. 293) genannten Grundpreise werden wie folgt geändert:

Kupfer	177.— DM je 100 kg
Zinn	930.— DM je 100 kg.

§ 2

Die neuen Preise gelten mit Wirkung ab 1. Oktober 1949.

Berlin, den 27. Oktober 1949. (PrA. III - 343/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Ausführungsbestimmungen

zur Fernsprechnordnung über die Herstellung von Fernsprechan schlüssen

Ein leistungsfähiges örtliches Fernsprechnetz ist eine Grundvoraussetzung für ein gesundes Wirtschaftsleben in Berlin. Neue Anschlüsse können aber in ausreichendem Maße nur bei erheblicher Erweiterung der vorhandenen Amtseinrichtungen geschaffen werden. Um die hierfür notwendigen Mittel aufzubringen, werden gemäß § 43 der Fern-

sprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859) folgende Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Fernsprechnordnung erlassen.

1. Bis auf weiteres wird die Herstellung von Hauptanschlüssen davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller eine Vorauszahlung in Höhe von 300 DM West leistet. Diese ist auf Aufforderung der Deutschen Post zur Hälfte nach Einreichung des Antrages fällig, der Rest ist vor Herstellung des Anschlusses zu zahlen.
2. Krankenhäuser, Ärzte, Hebammen, Betriebe für die Herstellung und Verteilung von Medikamenten kann die Deutsche Post in Härtefällen von der Vorauszahlung befreien. Die Ausführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 1 der Fernsprechnordnung, wonach die Herstellung des Anschlusses von der Vorauszahlung der Grundgebühr für sechs Monate abhängig gemacht werden kann, bleiben unberührt.
3. Nach Inbetriebnahme des Anschlusses werden die vom Teilnehmer geschuldeten Gebühren solange aus der Vorauszahlung gedeckt, bis diese erschöpft ist. Der Teilnehmer erhält die üblichen monatlichen Fernsprechnachrechnungen mit einem Vermerk über den jeweiligen Stand der Abdeckung.
4. Diese Regelung gilt auch für die beim Fernsprechnrechnungsbüro Berlin bereits vorliegenden Anträge auf Einrichtung eines Hauptanschlusses über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch nicht entschieden worden ist. Ergeben sich hieraus Härten, kann die Deutsche Post auf die Vorauszahlung nach Ziff. 1 verzichten. Die Ausführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 1 der Fernsprechnordnung über die Vorauszahlung der Grundgebühr für sechs Monate bleiben unberührt.
5. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Einfuhrausschuß

Abänderung der JEIA-Anweisung Nr. 29

1. Neufassung vom 30. September 1949

Verteilung der Einfuhrbewilligungen

Mit sofortiger Wirkung wird § 12 Satz 2 der JEIA-Anweisung Nr. 29 aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Die Einfuhrbewilligung wird wie folgt verteilt:

- a) eine Abschrift verbleibt bei der Außenhandelsbank,
- b) eine Abschrift an CCBO,
- c) eine Abschrift an die Fachstelle der VFW, Außenhandelsstelle der VEF, in deren Zuständigkeitsbereich die in der Einfuhrbewilligung genannte Ware fällt,
- d) drei Abschriften an den Importeur für folgende Zwecke:
 1. eine Abschrift für den Zoll,
 2. eine Abschrift für den Importeur,
 3. eine Abschrift für den Verkäufer, sofern er dies verlangt hat.

Die unter b) und c) aufgeführten Abschriften sind von den Außenhandelsbanken an den auf den Tag der Erteilung der Einfuhrbewilligung folgenden Werktagen an die genannten Stellen abzusenden.“

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei. Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 11. 49